

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen

A. Problem

Der menschenverachtende Massenmord auf der Insel Utøya im Sommer 2011 hat auf brutale Weise vor Augen geführt, welches Unheil mit halbautomatischen Schusswaffen, die vollautomatischen Kriegswaffen nachgebaut sind, im Falle eines Missbrauchs angerichtet werden kann. Derartige Waffen dienen in erster Linie dem Zweck, möglichst schnell möglichst viele Schüsse abfeuern zu können und dabei das Gefühl zu vermitteln, mit einer Kriegswaffe zu schießen. Weder für den Schießsport noch für die Jagd ist diese Art von Schusswaffen erforderlich. Sie bringen keinen sportlichen bzw. jagdbezogenen Mehrwert. Problematisch ist zudem, dass sie mit größeren Magazinen kompatibel sind, deren Verwendung im Schießsport sowie bei der Jagd zwar nicht gestattet ist, die aber ohne Altersbeschränkung freiverkäuflich sind.

Der Anschein einer schussbereiten Feuerwaffe spielt zudem im Zusammenhang mit täuschend echt wirkenden, aber objektiv nicht oder nur mittels Federdruck, Gas oder Druckluft schussfähigen Nachbildungen eine Rolle. Immer wieder ist es in der Vergangenheit zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen die Einsatzkräfte auf zumeist Jugendliche treffen, die im öffentlichen Raum mit solchen Imitaten „spielen“ und nicht sicher einschätzen können, ob es sich um gefährliche Schusswaffen handelt oder nicht. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potenzielle Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/-beamtinnen nicht nötig.

B. Lösung

Durch eine gesetzliche Regelung, die den Umgang mit halbautomatischen Schusswaffen verbietet, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe erwecken und zum Schießsport bzw. für die Jagd entweder nicht geeignet oder aber zumindest nicht erforderlich sind, kann die Gefahr eines Missbrauchs maßgeblich eingedämmt werden. Mithilfe einer Neuausrichtung des Begriffs der Anscheinswaffen im Waffengesetz kann dem Gefahrenpotenzial von Gegenständen, die nur objektiv harmlos sind, besser vorgebeugt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine näher bezifferbaren Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Aufnahme halbautomatischer kriegswaffenähnlicher Schusswaffen in die Liste der gemäß § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes verbotenen Waffen könnte es zu Umsatzeinbußen bei den Herstellern bzw. Händlern kommen, die jedoch nicht näher bezifferbar sind. Weitere Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes – Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 Absatz 12 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Hat jemand am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1 dieses Gesetzes verbotene Waffe besessen, so wird dieses Verbot nicht wirksam, wenn er bis zum ... [einsetzen: erster Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats] diese Waffe unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 dieses Gesetzes stellt. § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.“

2. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „erkennbar“ die Wörter „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. Anlage 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen“ gestrichen.

b) Nach Nummer 1.2.1.2 wird folgende Nummer 1.2.1.3 eingefügt:

„1.2.1.3

die Halbautomaten sind und in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, überwiegend nachgebildet sind oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen;“.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung

In § 6 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 und 6 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird Absatz 1 Nummer 2 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Berlin, den 15. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Schießsport gehört für eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern als Freizeitgestaltung – sei es in Form von Leistungs- oder Breitensport – zur freien Entfaltung der Persönlichkeit. Ziele sportlichen Schießens sind allen voran das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen. Des Weiteren fördert der organisierte Schießsport für seine Aktiven die soziale Einbindung und den zwischenmenschlichen Austausch.

Die Jagd dient in erster Linie der Erhaltung eines gesunden, sozial richtig strukturierten Schalenwildes in angepasster Zahl bei größtmöglicher faunistischer und floristischer Artenvielfalt (Biodiversität). Wie zum Schießsport gehört auch zur Jagd der verantwortungsvolle Umgang mit Schusswaffen.

Weder beim Schießsport noch bei der Jagd geht es jedoch darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern. Ebenso wenig geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Hierzu sind ausschließlich die zuständigen staatlichen Stellen befugt. In einer Gesellschaft, die ihre Konflikte friedlich lösen und den zwischenmenschlichen Umgang gewaltfrei gestalten will, haben Schusswaffen mit militärischem Aussehen nichts zu suchen. Beim Umgang mit kriegswaffenähnlichen Schusswaffen findet die individuelle freie Entfaltung der Persönlichkeit in der öffentlichen Sicherheit, insbesondere in den Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit ihre Grenze. Der Schutzauftrag, den der Staat in dieser Hinsicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hat, verpflichtet den Gesetzgeber, das hohe Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial, welches von derartigen Waffen im Falle eines Missbrauchs ausgeht, zu unterbinden. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

Gegenstände, die in ihrem Erscheinungsbild einer Feuerwaffe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.1 des Waffengesetzes und insbesondere einer Kriegswaffe ähneln, aber entweder nicht die Funktion einer Feuerwaffe besitzen oder aber schussunfähige, täuschend ähnlich wirkende Nachbauten sind, bringen für den Laien, aber auch für staatliches Sicherheitspersonal ein unzumutbares Drohpotenzial mit sich, wenn sie in der Öffentlichkeit geführt werden. In der Vergangenheit ist es beispielsweise immer wieder zu Polizeieinsätzen gekommen, bei denen auch für die fachkundigen Beamtinnen und Beamten auf Anhieb nicht ersichtlich war, ob mit Waffen „spielende“ Jugendliche tatsächlich nur mit objektiv ungefährlichen Gegenständen hantieren. Die mit dieser Unsicherheit einhergehende potenzielle Gefahr für Leib und Leben der Jugendlichen selbst und ggf. auch umstehender Personen ist nicht zu unterschätzen, die nervliche Belastung der Polizeibeamten/-beamtinnen nicht nötig. Daher bedarf es im Rahmen des Begriffs der so genannten Anscheinswaffen im Sinne des § 42a des Waffengesetzes einer Neuausrichtung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

In seiner bisherigen, seit dem Jahre 2003 geltenden Fassung lässt das Waffengesetz den Umgang mit kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Waffen zu. Diese Schusswaffen, die zuvor gemäß § 37 des Waffengesetzes verboten waren, wurden nicht in den Katalog der verbotenen Gegenstände in Anlage 2 Abschnitt 1 übertragen. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf nachgeholt werden.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht den bereits in § 58 des Waffengesetzes enthaltenen, diversen Übergangsregelungen und insoweit der Systematik des Waffengesetzes in puncto Altbesitz.

Zu Nummer 2

Nummer 1.6 der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Waffengesetzes erläutert den Begriff der so genannten Anscheinswaffen, d. h. welche Gegenstände gemäß § 42a des Waffengesetzes trotz ihrer vergleichsweise geringeren bzw. nicht vorhandenen objektiven Gefährlichkeit grundsätzlich nicht geführt werden dürfen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 der Nummer 1.6 sollen der Abgrenzung dienen, ab wann ein Gegenstand eine so geringe Ähnlichkeit mit Feuer- bzw. Schusswaffen aufweist, dass er nicht in den Anwendungsbereich des § 42a des Waffengesetzes fällt. Dabei wird insbesondere darauf abgestellt, dass Gegenstände erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind. Gemäß dem bisherigen Satz 3 der Nummer 1.6 sind Kriterien hierfür Größenunterschiede zu der entsprechenden Feuerwaffe von mehr als 50 Prozent (sowohl kleiner als auch größer), neonfarbene Materialien oder eine nicht vorhandene typische Kennzeichnung einer Feuerwaffe. Diese drei Kriterien sind untauglich, wenn es darum geht, Situationen, wie oben im Allgemeinen Teil der Begründung beschrieben, konsequent zu vermeiden.

Zu Buchstabe a

Das Tatbestandsmerkmal der „Erkennbarkeit“ in Satz 2 der Nummer 1.6 greift zu kurz. Die vorliegende Einfügung der Wörter „nach den jeweiligen Umständen auch für einen Laien“ soll klarstellend zum Ausdruck bringen, dass es maßgeblich darauf ankommt, wie ein waffentechnischer Laie den jeweiligen Gegenstand in der gegebenen Situation einschätzt.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 begründet sich damit, dass die dort bisher genannten Kriterien in der Realität nicht unbedingt erkennen lassen, dass es sich tatsächlich um ein ungefährliches Spielzeug handelt, sondern insbesondere den Laien sogar in die Irre führen können. Auf dem Waffenmarkt finden sich Feuerwaffen auch mit erheblichem Größenunterschied zu herkömmlichen Modellen, die keineswegs als ungefährlich eingestuft werden können. Ebenso

sind Feuerwaffen mit auffälligen Farben erhältlich, bei denen vor allem ein Laie leichtfertig von einem Spielzeug ausgehen wird. Das Fehlen einer Kennzeichnung schließlich wird selbst eine Fachfrau bzw. ein Fachmann, gerade in unübersichtlichen Situationen, nicht erkennen können, zumal Kennzeichnungen auf Feuerwaffen auch entfernt werden können.

Zu Nummer 3

In Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes sind diejenigen Waffen aufgelistet, mit denen jeglicher Umgang grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 3 des Waffengesetzes verboten ist.

Zu Buchstabe a

Nach bislang geltendem Recht waren halbautomatische tragbare Schusswaffen, die ggf. ihre Kriegswaffeneigenschaft verloren haben, von dem Verbot des § 2 Absatz 3 des Waffengesetzes ausgenommen. Konkret geht es bei dieser Nummer der Anlage 2 Abschnitt 1 um eine Ausnahme von Schusswaffen, die ursprünglich als vollautomatische Kriegswaffe hergestellt wurden, diese Eigenschaft aber nachträglich durch Umbau verloren haben. Da aber auch halbautomatischen Schusswaffen, die zuvor tatsächlich in die Kategorie der Kriegswaffen fielen, ein erheblich erhöhtes Zerstörungs- und Gefahrenpotenzial innewohnt, ist nicht ersichtlich, weshalb sich derartige Waffen in privater Hand befinden sollten.

Zu Buchstabe b

Folgerichtig werden durch diese Ergänzung unter Nummer 1.2.1 der Anlage 2 Abschnitt 1 halbautomatische Schusswaffen mit einem Erscheinungsbild und einer Funktionalität, welche denen von Kriegswaffen ähneln, in die Verbotsliste aufgenommen. Diese Erweiterung betrifft solche Schusswaffen, die von vornherein nicht als Kriegswaffe hergestellt

werden, aber insbesondere nach ihrem äußerlichen Erscheinungsbild den Eindruck einer Kriegswaffe vermitteln.

Zu Artikel 2 (Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung)

Die bisherige Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) hat den Anwendungsbereich der Vorschrift unnötig eingegrenzt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur einzelne kriegswaffenähnliche Halbautomaten vom Schießsport ausgeschlossen sein sollen. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, sind die Ziele des Schießsports das Üben von Konzentrationsfähigkeit und Körperbeherrschung, um dadurch nach den Regeln eines fairen Wettkampfs oder als individuelle Herausforderung eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, sowie die Förderung sozialer Einbindung und zwischenmenschlichen Austauschs. Es geht weder darum, in möglichst kurzer Zeit möglichst große und viele Magazine mit scharfer Munition abzufeuern, noch geht es darum, militärisches bzw. polizeiliches Schießen zu erlernen. Im Sport haben Gegenstände keinen Platz, die einen Zusammenhang mit Krieg und militärischem Handeln herstellen. Dies entspricht nicht zuletzt auch dem Wesen der olympischen Idee. Aufgrund der in das Waffengesetz neu eingeführten Verbotsvorschrift bezüglich kriegswaffenähnlicher Halbautomaten (siehe Artikel 1 Nummer 1b des vorliegenden Gesetzentwurfs) sind derartige Schusswaffen nunmehr gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV vollständig vom Schießsport ausgeschlossen. Die bisherige Vorschrift des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV wird nach der Neuregelung der nach dem Waffengesetz verbotenen Waffen dementsprechend inhaltlich vollumfänglich von § 6 Absatz 2 AWaffV erfasst und ist zu streichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

